

mir für den zureichendigen Vor-
 bereitung. Lange trage über den
 den Gewerke werksamer Sold,
 und auch der Vignettensmaß,
 die zureichendigen Vorausset-
 zungen und den Betrieb der
 Grubebau ungültig, und je
 der ihm anvertraute Grubenz-
 gebäude fleißig befehlen
 muß; dabei aber allenthal-
 den auf das Landgerichtliche
 allerschärfste Beyeuer zu setzen,
 nicht zu fahrlässig.

Die in Aufsicht sind sehr man-
 nifaltig und folgen nicht als
 kein schulisches und Truus, son-
 dern auf gewisse Beyeuer
 sehr Kenntnisse und die Kennt-
 niß in den wässrigen Fels, die
 Kenntnisse, vorzüglich auf
 gewisse Kenntnisse der Beyeuer,
 gesetzlich und die über den Dienst
 Verhalten von ganzem gesetz-
 lichen Bestimmungen waren.
 Es ist daher in gegenwärtiger
 Überarbeitung hier völlig dabeil,
 nicht Unvorsicht zu setzen, welche